

Urschrift Nr. 3693

GRÜNDUNG

der

Stiftung Kinderinsel Bern

Beatrice Stuber-Jordi, Notarin, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern, mit Büro in Muri bei Bern, Thunstrasse 72,

beurkundet:

1. die **Inselspital-Stiftung**

Stiftung mit Sitz in Bern BE (CHE-105.983.423)

handelnd durch die folgenden kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates:

- Herrn Dr. ***Bernhard* Rolf Pulver**, geb. 7. August 1965, von Rüeggisberg BE, Höhweg 38, 3006 Bern, Präsident des Stiftungsrates
- Herrn ***Daniel* Peter Hoffet**, geb. 24. Mai 1958, von Bern BE, Dorfstrasse 57, 3273 Kappelen, Vizepräsident des Stiftungsrates
- hier vertreten durch Frau ***Katja* Susanne Berlinger**, geb. 30. September 1974, von Bütschwil-Ganterschwil, Ganterschwil SG, verheiratet, Bergstrasse 59, 8700 Küsnacht, gemäss Vollmacht vom 10. Mai 2021, welche der Urschrift dieser Urkunde im Original als **Beilage Nr. 1** beigelegt wird -

2. die **Bernapark AG**

Aktiengesellschaft mit Sitz in Stettlen BE (CHE-102.548.031)

handelnd durch die folgenden kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates:

- Herrn **Hans Ulrich Müller**, geb. 17. Mai 1950, von Belp BE, verheiratet, Hübeliweg 17, 3074 Muri bei Bern, Präsident des Verwaltungsrates

- Frau **Sabine Louise Herren-Rhyn**, geb. 15. März 1966, von Neuenegg BE, verheiratet, Schulhausstrasse 8b, 3210 Kerzers, Stv. Geschäftsführerin
 - hier vertreten durch Herrn **Hans Ulrich Müller**, geb. 17. Mai 1950, von Belp BE, verheiratet, Hübeliweg 17, 3074 Muri bei Bern, gemäss Vollmacht vom 10. Mai 2021, welche der Urschrift dieser Urkunde im Original als **Beilage Nr. 2** beigefügt wird -

3. Herr ***Johann* Niklaus Schneider-Ammann**

geb. 18. Februar 1952, von Hasle bei Burgdorf BE, verheiratet, Dorfgasse 17, 4900 Langenthal

- hier vertreten durch Herrn **Adrian Zejnollahi**, geb. 10. September 1995, von Thun BE, ledig, Kaufmann, c/o Notariat Stuber-Jordi, Thunstrasse 72, 3074 Muri bei Bern, gemäss Vollmacht vom 4. Mai 2021, welche der Urschrift dieser Urkunde im Original als **Beilage Nr. 3** beigefügt wird -

4. die **MIHM Ventures AG**

Aktiengesellschaft mit Sitz in Düringen FR (CHE-465.588.693)

handelnd durch das einzelzeichnungsberechtigte Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn **Hans-Jörg Mihm**, geb. 26. September 1960, deutscher Staatsangehöriger, verheiratet, Hasliweg 1, 3186 Düringen

5. die **Genossenschaft Migros Aare**

Genossenschaft mit Sitz in Moosseedorf BE (CHE-105.792.739)

handelnd durch die folgenden kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Personen:

- Herrn ***Anton* Ernst Gäumann**, geb. 8. Oktober 1960, von Häutligen BE, verheiratet, Egelbergstrasse 34, 3006 Bern, Vorsitzender der Geschäftsleitung
- Herrn ***Roger* Peter Reinhard**, geb. 15. Oktober 1980, von Oekingen SO, in 4625 Oberbuchsiten, Mitglied der Geschäftsleitung
 - hier vertreten durch Herrn **Heinz Solenthaler**, geb. 25. November 1959, von Urnäsch AR, verheiratet, Mätteli 13, 3323 Bärswil, gemäss Vollmacht vom 10. Mai 2021, welche der Urschrift dieser Urkunde im Original als **Beilage Nr. 4** beigefügt wird -

erklären:

I. Gründung der Stiftung

Wir errichten eine Stiftung unter dem Namen

Stiftung KinderInsel Bern

Diese Stiftung untersteht den nachfolgenden Bestimmungen:

II. Statuten

Artikel 1 - Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen **Stiftung KinderInsel Bern** wird eine selbständige Stiftung im Sinn von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in **Bern BE**.
- 1.3 Die Sitzverlegung an einen anderen Ort in der Schweiz bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 2 - Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Kindern und Jugendlichen **im Kanton Bern** und angrenzenden Regionen durch die Förderung der Kinder- und Jugendmedizin im Inselehospital Bern.

In diesem Zusammenhang fördert die Stiftung unter anderem die Infrastruktur, die Unterstützung von Familien kranker Kinder, die Forschung, Lehre und Wissenschaft, die Weiterbildung und die Digitalisierung im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin.
- 2.2 Die Stiftung kann auch vorwiegend mit dem Stiftungszweck befasste Institutionen unterstützen.
- 2.3 Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich den vorstehend genannten Zwecken gewidmet. Erwerbszwecke sind ausgeschlossen.

Artikel 3 - Vermögen

- 3.1 Die Stifter widmen der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 1'350'000.00 in bar.
- 3.2 Weitere Zuwendungen der Stifter oder anderer (natürlicher oder juristischer) Personen sind jederzeit möglich.
- 3.3 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen im Rahmen einer ausgewogenen Strategie zu verwalten.

Artikel 4 - Organe der Stiftung

4. Die Organe der Stiftung sind:
 - 4.1 der **Stiftungsrat**;
 - 4.2 die **Revisionsstelle**;
 - 4.3 die **Geschäftsführerin** / der **Geschäftsführer** (sofern vom Stiftungsrat eingesetzt); und
 - 4.4 ein **Exekutivkomitee (Executive Comité)** sowie **weitere (Unter-)Komitees** (sofern vom Stiftungsrat eingesetzt).

Artikel 5 - Stiftungsrat und Zusammensetzung

- 5.1 Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von sechs (6) bis maximal fünfzehn (15) Personen.
- 5.2 Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat entscheidet über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, an welche ausserordentliche arbeitsintensive Aufgaben übertragen werden.
- 5.3 Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 5.3.1 der Präsidentin / dem Präsidenten;
 - 5.3.2 der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten; und
 - 5.3.3 den Mitgliedern.

Artikel 6 - Konstituierung und Ergänzung

- 6.1 Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern bestimmt. Danach wählt und konstituiert sich der Stiftungsrat selbst (Kooption), wobei jeweils zwei Mitglieder des Verwaltungsrates der Insel Gruppe AG (der Präsident sowie ein weiteres Mitglied) die Wahl der Erst-Stiftungsräte sowie die Wahl von neuen Stiftungsräten innerhalb von drei Monaten bestätigen müssen, damit diese Wahl Gültigkeit erlangt. Aus dem Stiftungsrat austretende Personen sind durch für den Stiftungszweck qualifizierte und engagierte oder mit Stiftungen bewanderte Personen zu ersetzen.
- 6.2 Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.
- 6.3 Die Abberufung eines Stiftungsratsmitgliedes aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

- 6.4 Der Stiftungsrat beschliesst mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern. Die Abberufung eines Stiftungsratsmitgliedes muss ebenfalls – wie die Wahl eines Stiftungsrates – vom Verwaltungsrat des Insel Gruppe AG gemäss dem Mechanismus in Ziffer 6.1 hievor innerhalb von drei Monaten bestätigt werden.

Artikel 7 - Kompetenzen

- 7.1 Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung und die Vertretung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:
- 7.1.1 Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
 - 7.1.2 Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
 - 7.1.3 Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes; und
 - 7.1.4 Wahl einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers.
- 7.2 Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement.
- 7.3 Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.
- 7.4 Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bezeichnen, die / der nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss.

Artikel 8 - Beschlussfassung

- 8.1 Der Stiftungsrat trifft sich mindestens einmal jährlich. Die Einberufung zu den Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt grundsätzlich 20 Tage vor dem Sitzungstermin.
- 8.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr, sofern in dieser Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident bzw. die Vorsitzende / der Vorsitzende der Sitzung mit Stichentscheid.
- 8.3 Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder dem Antrag zustimmt. Artikel 10 des Organisationsreglements bleibt vorbehalten (Zirkularbeschlüsse).
- 8.4 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

Artikel 9 - Reglemente

9. Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente erlassen. Die Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmungen geändert werden. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Artikel 10 - Revisionsstelle

- 10.1 Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle (Art. 83b ZGB).
- 10.2 Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.
- 10.3 Ist die Stiftung zur **ordentlichen Revision** verpflichtet, so muss der Stiftungsrat als Revisionsstelle eine zugelassene Revisionsexpertin / einen zugelassenen Revisionsexperten oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727b OR) wählen.
- 10.4 Ist die Stiftung zu einer **eingeschränkten Revision** verpflichtet, so kann der Stiftungsrat als Revisionsstelle auch eine zugelassene Revisorin / einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG, Art. 727c OR) wählen.
- 10.5 Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

Artikel 11 - Änderung der Stiftungsurkunde

- 11.1 Der Stiftungsrat kann mit Mehrheitsbeschluss des Stiftungsrates bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde im Sinn von Art. 85, 86 und 86b ZGB beantragen.
- 11.2 In Anwendung von Art. 86a ZGB können die Stifter nach Ablauf von zehn Jahren nach der Gründung die Anpassung des Zweckes der Stiftung beantragen.

Artikel 12 - Aufhebung der Stiftung

- 12.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) erfolgen.
- 12.2 Der Stiftungsrat kann mit einstimmigem Beschluss bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.
- 12.3 Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu. Ein Rückfall vom Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

- 12.4 Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.
- 12.5 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

III. Wahl der Organe

1. Wahl des ersten Stiftungsrates

Als Mitglieder des ersten Stiftungsrates für die erste Amtsdauer von einem Jahr bezeichnen die Stifter folgende Personen:

- 1.1 Herrn Prof. Dr. ***Steffen* Michael Berger**, geb. 15. Juni 1964, von Bern BE, verheiratet, Eschenweg 21, 3012 Bern, als Präsident des Stiftungsrates;
- 1.2 Herrn Prof. Dr. med. ***Matthias* Volkmar Kopp**, geb. 8. Juli 1965, von Bern BE und deutscher Staatsangehöriger, verheiratet, Justingerweg 13, 3005 Bern, als Mitglied des Stiftungsrates;
- 1.3 Herrn **Hans Ulrich Müller**, geb. 17. Mai 1950, von Belp BE, verheiratet, Hübeliweg 17, 3074 Muri bei Bern, als Mitglied des Stiftungsrates;
- 1.4 Herrn ***Johann* Niklaus Schneider-Ammann**, geb. 18. Februar 1952, von Hasle bei Burgdorf BE, verheiratet, Dorfgasse 17, 4900 Langenthal, als Mitglied des Stiftungsrates;
- 1.5 Herrn ***Simon* Walter Bichsel**, geb. 12. Juli 1958, ledig, von Sumiswald BE, Cyrostrasse 8, 3006 Bern, als Mitglied des Stiftungsrates;
- 1.6 Herrn **Hans-Jörg Mihm**, geb. 26. September 1960, deutscher Staatsangehöriger, verheiratet, Hasliweg 1, 3186 Düringen, als Mitglied des Stiftungsrates;
- 1.7 Herrn Dr. med. h.c. ***Uwe* Erwin Jocham**, geb. 2. August 1963, von Thun BE, verheiratet, Belpbergstrasse 25, 3115 Gerzensee, als Mitglied des Stiftungsrates;
- 1.8 Frau **Adelheid (auch bekannt als Heidi) Baumgartner**, geb. 12. Februar 1966, von Rüderswil BE, verheiratet, Sulgenbachstrasse 31, 3007 Bern, als Mitglied des Stiftungsrates;
- 1.9 Frau ***Nicole* Rachelle Loeb Furrer**, geb. 23. Januar 1967, von Bern BE, Baden AG und Zürich ZH, verheiratet, Aarwilweg 5, 3074 Muri bei Bern, als Mitglied des Stiftungsrates;
- 1.10 Frau **Nicole Zimmermann-Kaufmann**, geb. 29. Mai 1971, von Lützelflüh BE, verheiratet, Güstrasse 3, 8700 Küsnacht, als Mitglied des Stiftungsrates;
- 1.11 Frau ***Katja* Susanne Berlinger**, geb. 30. September 1974, von Bütschwil-Ganterschwil, Ganterschwil SG, verheiratet, Bergstrasse 59, 8700 Küsnacht, als Mitglied des Stiftungsrates; sowie
- 1.12 Frau **Annik Bärtschi-Signer**, geb. 12. August 1976, von Appenzell AI und Bern BE, verheiratet, Kräyigenweg 58, 3074 Muri bei Bern, als Mitglied des Stiftungsrates.

Die obgenannten Stiftungsräte erklären die Annahme ihrer Wahl in den Stiftungsrat durch die Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung.

2. Revisionsstelle

Als Revisionsstelle für die erste Amtsdauer von einem Jahr gemäss Artikel 10.1 der Statuten hievor bezeichnen die Stifter die

Di Marco & Partner AG, mit Sitz in Köniz BE (CHE-406.815.161)

Die Di Marco & Partner AG hat mit der Wahlannahmeerklärung vom 3. Dezember 2020 (**Beilage Nr. 5**) erklärt, sie sei bereit, dieses Mandat anzunehmen.

IV. Aufsichtsbehörde

Die Stiftung KinderInsel Bern untersteht der Aufsicht der **Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht**, Belpstrasse 48, 3007 Bern.

V. Schlussbestimmungen

1. Belege

Mit der Urschrift dieser Urkunde werden folgende Belege aufbewahrt, welche den Gründern und der Notarin vorgelegen haben:

- 1.1 die Vollmacht der Inselehospital-Stiftung vom 10. Mai 2021, als **Beilage Nr. 1**;
- 1.2 die Vollmacht der Bernapark AG vom 10. Mai 2021, als **Beilage Nr. 2**;
- 1.3 die Vollmacht von Herrn *Johann* Niklaus Schneider-Ammann vom 4. Mai 2021, als **Beilage Nr. 3**;
- 1.4 die Vollmacht der Genossenschaft Migros Aare vom 10. Mai 2021, als **Beilage Nr. 4**; und
- 1.5 die Wahlannahmeerklärung der Di Marco & Partner AG vom 3. Dezember 2020, als **Beilage Nr. 5**.

2. Vollmacht

Notarin Beatrice Stuber-Jordi, Thunstrasse 72, 3074 Muri bei Bern, wird ermächtigt, allfällige vom Handelsregisteramt des Kantons Bern verlangte Änderungen redaktioneller Natur in den Gründungsakten vorzunehmen und sie wird zugleich beauftragt, die Gründungsakten der Stiftung KinderInsel Bern dem Handelsregisteramt des Kantons Bern zur Eintragung anzumelden.

Sämtliche in dieser Urkunde zugunsten von Notarin Beatrice Stuber-Jordi eingeräumten Vollmachten gelten ebenfalls für Notar Olivier Jann, ihren Büropartner und/oder Büronachfolger.

Die Stifter bevollmächtigen je einzeln Frau Jasmin Frauenknecht, geb. 30. März 1987, von Zuzwil SG, ledig, Notariatsfachfrau, c/o Notariat Stuber-Jordi, Thunstrasse 72, 3074 Muri bei Bern, einen allfällig vom Handelsregisteramt des Kantons Bern, der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht, der Stiftung und/oder den Stiftern verlangten Nachtrag zu dieser Urkunde – nach Rücksprache mit den Stiftern – zu unterzeichnen.

3. Ausfertigungen

Diese Gründungsurkunde ist für die Stiftung KinderInsel Bern, für die Inselehospital-Stiftung, für die Bernapark AG, für Herrn *Johann* Niklaus Schneider-Ammann, für die MIHM Consulting GmbH, für die Genossenschaft Migros Aare, für das Handelsregisteramt des Kantons Bern sowie für die Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht in Papierform **achtfach** auszufertigen.

Für die Steuerverwaltung des Kantons Bern ist zudem eine beglaubigte Kopie der vorliegenden Urkunde zu erstellen.

Schlussverbal

Die Notarin liest diese Urkunde den ihr persönlich bekannten und handlungsfähigen Mitwirkenden vor. Hierauf unterzeichnen diese die Urschrift gemeinsam mit der Notarin und bezeugen damit ihre Zustimmung zum Inhalt dieser Urkunde.

Die Verurkundung vollzieht sich ohne wesentliche Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden im Büro der Notarin in Muri bei Bern, Thunstrasse 72, am elften Mai zweitausendundeinundzwanzig.

Am 11. Mai 2021

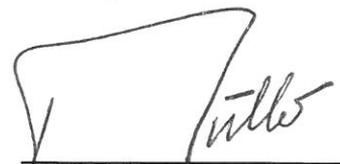
Für die Stifter:

Inselehospital-Stiftung



Katja Susanne Berlinger,
als Bevollmächtigte

Bernapark AG



Hans Ulrich Müller,
als Bevollmächtigter

MIHM Ventures AG



Adrian Zejnnullahi,
als Bevollmächtigter von
Herrn *Johann* Niklaus
Schneider-Ammann



Hans-Jörg Mihm

Genossenschaft Migros Aare



Heinz Solenthaler
als Bevollmächtigter

Die Notarin:



Beatrice Stuber-Jordi